

1 ORGAN: GENERALVERSAMMLUNG

2 (MENSCHENRECHTSRAT)

3

4 THEMA: STÄRKUNG DER RECHTE INDIGENER VÖLKER

5

6 DIE GENERALVERSAMMLUNG,

7

8 *bestürzt* über die dauerhaften Verletzungen der Menschenrechte indigener Bevölkerungs-
9 gruppen,

10

11 *unter Betrachtung* der sehr unterschiedlichen Situationen und Kulturen in allen Mitglied-
12 staaten der Vereinten Nationen,

13

14 *im vollen Bewusstsein* der vielfältigen historischen Entwicklungen der UN-Mitgliedstaaten,

15

16 *geleitet* von der Sorge um jeden einzelnen Menschen,

17

18 *mit dem Ausdruck des Bedauerns*, dass internationale Regelungen bisher nicht der
19 Komplexität der nationalen Problematik gerecht werden konnten,

20

21 1. *begrüßt* die bisherigen nationalen und internationalen Bemühungen, die Rechte
22 indigener Bevölkerungsgruppen zu stärken, um diesen ein menschenwürdiges Dasein
23 zu ermöglichen;

24

25 2. *verweist* auf die Definition des Begriffs „Indigene Völker“, die die „UN Working
26 Group on Indigenous People“ im Jahr 1982 erarbeitet hat;

27

28 3. *ermutigt* alle Staaten dazu, mit vollem Einsatz und unnachlässig für die Stärkung der
29 Rechte ihrer indigenen Bevölkerungsgruppen zu kämpfen;

30

31 4. *weist auf* die bisherigen Resolutionen des Menschenrechtsrates hin;

32

- 33 5. *fordert* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen dazu auf, bei der Behandlung
34 indigener Bevölkerungsgruppen kulturspezifisches Gewohnheitsrecht im Rahmen der
35 nationalen Rechtsordnungen zu berücksichtigen;
36
- 37 6. *fordert* alle Staaten, die indigene Menschen beheimaten, dazu auf, nationale
38 Untersuchungskommissionen einzurichten, die auf Beschluss des Menschenrechtsrats
39 alle zwei Jahre durch einen angemeldeten Beobachter ergänzt werden, welche dann
40 mit den nationalen Beobachtern
41
- 42 (a) die menschenrechtliche Lage und die Lebensräume ihrer indigenen
43 Bevölkerungsgruppen untersuchen,
44
- 45 (b) gegebenenfalls Verbesserungsmaßnahmen vorschlagen und dabei besonderes
46 Augenmerk auf die Erhaltung und Förderung der Traditionen indigener
47 Menschen, die Wahrung ihres Lebensraumes, den Zugang zu medizinischer
48 Versorgung und Verbesserung der hygienischen Bedingungen, sowie den
49 Schutz von bürgerlichen und politischen Rechten legen und
50
- 51 (c) dem UN-Menschenrechtsrat jährlich über die Situation Bericht erstatten;
52
- 53 7. *beschließt*, dass der Menschenrechtsrat im Falle einer im Bericht dargestellten
54 Menschenrechtsverletzung bzw. bei gravierenden Zweifeln an der Richtigkeit des
55 Berichts einen Sonderberichterstatter in das betroffene Land entsenden soll, der dem
56 Menschenrechtsrat weitere Maßnahmen vorschlägt;
57
- 58 8. *ermutigt* alle UN-Mitgliedsstaaten zu einer finanziellen Unterstützung der Länder,
59 denen aus finanziellen Gründen eine Stärkung der Rechte indigener Völker nicht
60 möglich ist;
61
- 62 9. *fordert* die Mitgliedsstaaten auf, für den expliziten Schutz von Menschenrechts-
63 verteidigern und Sprechern indigener Völker zu sorgen, da diese bei der Einforderung

64 der Rechte indigener Völker besonders Bedrohungen, Anfeindungen und Widerstand
65 ausgesetzt sind;

66

67 10. *erinnert* an die Gültigkeit des bestehenden Menschenrechts für jede Bevölkerungs-
68 gruppe.